Als was sind die Verbindlichkeiten, die der Erbe in Verwaltung des Nachlasses eingeht, anzusehen ?

INAUGURAL-DISSERTATION

der

JURISTISCHEN FAKULTAT

der

FRIEDRICH - ALEXANDERS - UNIVERSITÄT
ZU ERLANGEN

vorgelegt von

KÄTE LOEWENSTEIN
Gerichtsreferendarin aus Paderborn

Approbiert am 22. Juli 1931

Kulmbach
Buchdruckerei G. Schuhmann.
1931

31:324

Referent: Herr Geheimer Rat Prof. Dr. Bernhard Kübler

Dekan: Herr Prof. Dr. Max Wenzel

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung.

Bedeutung der Frage 1

II. Hauptteil:

1. Beurteilung der in Frage kommenden Verbindlichkeiten

§ 1. Geschichtliche Entwicklung 2

§ 2. Feststellung der Begriffe „Vermögen", „Erbschaft", „Nachlaß" 7

§ 3. Feststellung des Begriffes „Nachlaßverbindlichkeiten" 10

§ 4. Bedeutung des Begriffes „Nachlaßverbindlichkeiten" für die Erbenhaftung 12

2. Die verschiedenen Fälle der Haftung des Erben für die in Verwaltung des Nachlasses eingegangenen Verbindlichkeiten 14

§ 5. Bei nachträglicher Ausschlagung der Erbschaft . 15

§ 6. Bei nachträglicher Annahme der Erbschaft . . . 16

A. Nur der Nachlaß haftet den Gläubigern 16

B. Der Erbe haftet nur persönlich 21

C. Sowohl der Erbe als auch der Nachlaß haften 24

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549628_0033

I. Einleitung.

Bedeutung der Frage.

Die hier zu behandelnde Frage, als was die Verbindlichkeiten, die der Erbe in Verwaltung des Nachlasses eingeht, anzusehen sind, ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Denn von ihrer Beantwortung hängt es ab, ob derjenige, der mit dem Erben (vorläufigen oder endgültigen Erben) ein den Nachlaß betreffendes Geschäft geschlossen hat, sich wegen seiner Ansprüche nur an den vertragschließenden Erben persönlich, oder nur an ihn als den Inhaber des Nachlasses unter Beschränkung auf diesen, oder aber an ihn als Rechtsträger beider Vermögensmassen halten kann.

In den Fällen, in denen man die Verbindlichkeiten, die der Erbe in Verwaltung des Nachlasses eingeht, als solche Verbindlichkeiten ansieht, für die er nicht persönlich als Kontrahent haftet, kommen dem Erben die Erleichterungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zugute. Er kann seine Haftung durch die im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Maßnahmen beschränken. Voraussetzung dafür ist natürlich, daß dem Erben die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung des Bürgerlichen Gesetzbuches noch zuteil werden kann.

II. Hauptteil:

Beurteilung der in Frage kommenden Verbindlichkeiten.

Um der Streitfrage näher zu treten, ist zunächst zu erörtern, in welcher Weise sich im Laufe der Zeit die Auffassung über die „Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten" gebildet hat. Dieser Begriff hat sich erst allmählich entwickelt. Das Problem im Erbrecht war nämlich: soll der Erbe grundsätzlich mit seinem Gesamtvermögen, d. h. mit seinem bisherigen eigenen Vermögen und dem Nachlaß haften, oder soll seine Haftung auf den Nachlaß beschränkt sein?

§ 1.

Geschichtliche Entwicklung.

Schon zur Zeit des römischen Zivilrechts war die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten ausgebildet.[1]) In den 12 Tafeln[2]) war der feste Grundsatz aufgestellt, daß das Vermögen als Ganzes mit seinen Rechten und mit seinen Schulden auf den Erben übergeht, (Grundsatz der Universalsukzession), sodaß der Erbe für die Schulden des Erblassers eintreten mußte. Der Erbe haftete dafür gerade so, als wenn er selbst der Erblasser wäre, also mit seinem ganzen Vermögen.[3])

---

[1]) Siber, Römisches Recht, II, 1928, § 121, S. 396 ff. Kipp, Das römische Recht, II, § 100, S. 292. Rabel, in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Bd. 49, S. 580 ff. Sohm, § 103, S. 61 ff. Endemann, Bd. III, § 111; Martin, S. 2.

[2]) C II, 3, de pactis 26.

[3]) Sohm, § 103, S. 617.

Wenn Korosec[4]) die Ansicht vertritt, daß erst das praetorische Recht die Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers eingeführt habe[5]), so ist dieser Ansicht nicht beizupflichten.[6]) Korosec geht davon aus, daß die Obligation zur Zeit des Zivilrechts noch einen so strengen Charakter hatte, und ein so festes Band zwischen den Parteien, die sich gegenüberstanden, war, daß der Uebergang der Verbindlichkeiten auf den Erben ausgeschlossen war.[7]) Diese Ansicht Korosec's widerspricht jedoch dem Grundsatz der Universalsukzession, wonach „der Erbe Universalnachfolger des Erblassers in Bezug auf alle Rechtsverhältnisse, die nicht durch den Tod endigen"[8]) wird. Wenn der Erbe die Rechtspersönlichkeit des Erblassers fortsetzt, so muß er neben den Vorteilen, die ihm die Erbschaft bringt, auch die Verbindlichkeiten mit übernehmen. Vor allem aber stellen die 12 Tafeln für das Zivilrecht den festen Grundsatz auf: „nomina sunt ipso iure divisa". Daraus ist zu folgern, daß Forderungen und Schulden des Erblassers von selbst auf den Erben übergehen.[9]) Das Vorhandensein dieses Satzes schon zur Zeit der 12 Tafeln verneint Korosec[10]) aber entgegen der herrschenden Meinung[11]) zu Unrecht.

Wenn der Erbe Gefahr lief, sein eigenes Vermögen zu verlieren, so konnte er sich dem nur durch Ausschlagung der Erbschaft entziehen.[12]) Diese Regelung war für die Gläubiger äußerst unsicher, da der Erbe in zweifelhaften Fällen die Erbschaft nicht antrat. Die Gestaltung der erbrechtlichen Regulierung konnte das Interesse der Erbschaftsgläubiger nicht unbeachtet lassen, sie bedurften des Schutzes. Die Gläubiger griffen oft einfach zu den Mitteln der Vereinbarung.[13]) Der Erbe trat als ihr Beauftragter die Erbschaft an gegen das Versprechen voller Schadloshaltung, soweit die Schulden das Aktiv-

---

[4]) Korosec, Die Erbenhaftung nach röm. Recht, 1. Teil, 1927.

[5]) Korosec, S. 110 ff.

[6]) Rabel, a.a.O., S. 580 ff. Kipp, a.a.O., S. 292 ff.

[7]) Korosec, S. 38, 39, vgl. auch die Ausführungen bei Rabel, S. 550.

[8]) Kipp, römisches Recht, § 107, S. 305.

[9]) Rabel, S. 584.

[10]) Korosec, S. 52 ff.

[11]) Rabel, S. 584, Kipp, S. 292 ff., § 100. Siber, § 121, S. 396; nimmt zu dieser Frage nicht direkt Stellung, bejaht aber, daß der Erbe schon zur Zeit des jus civile für die Nachlaßschulden haftete,

[12]) Gaius, Inst. II, 163.

[13]) Endemann, III, § 111, S. 854.

vermögen übersteigen würden. Der Erbe haftete ihnen dann nur in Höhe dieser Erbschaft.[14])

Nach dem Erbfall verschmolz die Erbschaft mit dem Privatvermögen des Erben zu einer Masse[15]) (confusio bonorum). Infolgedessen waren die Gläubiger des Erblassers aber immer dann geschädigt, wenn der Erbe persönlich überschuldet war, da den Privatgläubigern des Erben, dessen Gesamtvermögen haftete.[16]) Daher waren sie „gegen die Konkurrenz der Gläubiger des vielleicht überschuldeten Erben zu schützen."[17]) Denn die Gläubiger, die im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des Erblassers mit diesem kontrahiert hatten, konnten durch Zufall einem zahlungsunfähigen Erben preisgegeben werden. Schon in der klassischen Zeit, bot das praetorische Recht den Nachlaßgläubigern den Rechtsbehelf durch beneficium separationis die Seperation des Nachlasses zu bewirken. Die Erbschaftsgläubiger hatten dann binnen 5 Jahren, bevor sie noch gegen den Erben als ihren Schuldner geklagt hatten, die seperatio bonorum bei dem Richter zu beantragen.[18]) Dadurch konnten sich die Nachlaßgläubiger gesonderte Befriedigung aus dem Nachlaß verschaffen.

Den Gläubigern des Erben, die dadurch gefährdet werden können, daß der zahlungsfähige Erbe eine zahlungsunfähige Erbschaft annimmt, steht ein Separationsrecht nicht zu, um etwa die Nachlaßgläubiger auf den Nachlaß zu beschränken.

Die volle gesetzliche Durchführung dieses Grundsatzes ist aber erst von Justinian erreicht worden.[19]) Der Erbe haftete zwar noch unbeschränkt, er hatte aber das Recht, durch Errichtung eines Inventars seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auf den Bestand des Nachlasses zu beschränken.[20]) Dazu war erforderlich, daß der Erbe rechtzeitig binnen 30 Tagen nach erreichter Kenntnis von der Delation ein Inventar begann, das

---

[14]) 1 23 D XLII, 8; 1 32 D XVII, 1 1 7, § 17 D II; 14. Vgl. dazu auch Windscheid III § 606, S. 480 und Endemann III, § 111, S. 854.

[15]) Sohm, Inst.; § 103, S. 617.

[16]) Windscheid, III, § 607, S. 484. Endemann III, § 112, S. 856; Sohm, § 103, S. 617 a.

[17]) Sohm, § 103, S. 617 a.

[18]) 1 1, § 13 D de separationibus XLII, 6.

[19]) Endemann, § 111, S. 855 b.

[20]) Sohm, § 103, S. 617.

binnen weiteren 60 Tagen vollendet werden mußte. Er haftete dann (nach gemeinrechtlicher Lehre) cum viribus hereditatis, d. h. nur mit den Erbschaftsaktiva.[21])

Anders war die Entwicklung im germanischen Recht.[22]) Nach deutschen erbrechtlichen Anschauungen gab es keine Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers. Vielmehr ist das deutsche Erbrecht der fränkischen Zeit über die Begriffe der Urzeit, welche die einzelnen Stücke des Nachlasses auf die Erben verteilt (Standpunkt der Singularsukzession), nicht hinausgekommen.[23]) Man knüpfte die Haftung an die Person des Schuldners. Den Nachlaßgläubigern standen, um sich Befriedigung zu verschaffen, nur Mittel, wie etwa Pfändung oder Kauf der Leiche zu Gebote.[24]) Daß eine schlichte Vererbung der Schuldverbindlichkeiten ausgeschlossen war, entsprach dem Grundsatz des „wart- und Beispruchsrechts", das dem gesetzlichen Erben den ungeschmälerten Erwerb der Erbgüter sicherte. Im altgermanischen Recht wurden in manchen Fällen die Gläubiger des Verstorbenen als die nächsten Erben behandelt.[25]) Daneben wurden einzelne Verbindlichkeiten immer für vererblich erklärt.[26]) Der Erbe haftet zwar niemals für Spiel- und Deliktsschulden des Erblassers. Wenn sich aber der Ersatz noch in dem Nachlaß befindet, so muß er auch für solche Schulden des Erblassers eintreten und die Sache aus dem Nachlaß herausgeben. Denn der Erbe haftet für alle solchen Nachlaßverbindlichkeiten „an varender have", für die der Erblasser „wederstadinge" empfangen hatte. Der Erbe haftet daher aus allen zweiseitigen Verträgen des Erblassers, für die entweder er selbst Ersatz erhalten hat oder aber der Erblasser. Insbesondere haftet der Erbe für alle die Schulden, „welche den Erblasser auch mit in den Stand gesetzt haben, die Erbschaft so zu hinterlassen.[27]) Diese Uebergangsstufe zeigt sich im Sachsenspiegel.[28])

---

[21]) C VI, 30, 22 und Sohm, a.a.O., S. 618.
[22]) Heusler, S. 544 ff.
[23]) Endemann, I § 10, S. 43 und III, § 112, S. 857; I.
[24]) Martin, S. 2.
[25]) Stobbe, § 297, S. 160 ff.
[26]) Heusler, II, S. 545 ff.
[27]) Heusler, II, S. 545, 546, 549.
[28]) Sachsenspiegel, I, Art. 6, § 2.
Ueber die einzelnen Verbindlichkeiten, die stets vererblich waren, gibt der Sachsenspiegel Auskunft: „Swer so daz erbe nimt, der sol durch recht di schult gelden alsô verne, so daz erbe geweret an varnder habe. Dube noch roub noch topelspil en ist herpflich-

Im späteren Mittelalter macht sich immer mehr die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland bemerkbar. Der Grundsatz „wer erbt, der zahlt" drang allmählich durch. Der Erbe ist jetzt Gesamtnachfolger geworden. Seine Haftung ist aber auf den Betrag des Nachlasses beschränkt.[29])

Mit der Reception des römischen Rechts (16. Jahrhundert) entschieden sich dann, wie im römischen Recht, viele Partikularrechte dahin, daß der Erbe mit dem gesamten Vermögen für die Schulden der Erbschaft eintreten mußte („der Erbe tritt in des Verstorbenen Fußstapfen" und „wer den Pfennig erbt, der soll auch das Pfund gelten").[30]) Anders dagegen, wenn der Erbe oder die Gläubiger durch eine Inventarisierung oder Separation eine Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß durchgeführt hatten.

Im preußischen allgemeinen Landrecht sind die deutschen und römisch-rechtlichen Grundgedanken vereinigt und treten nebeneinander auf. Der Erbe hat in seiner Macht, die Erbschaft anzutreten und sich die Rechtswohltat des Inventars vorzubehalten oder nicht. Hatte er fristgemäß ein Inventar errichtet, so war seine Haftung auf den Nachlaß beschränkt, d. h., er haftete nur insoweit dieser Nachlaß ausreichte.[31])

---

tig zu geldene, noch nicheine schult, wen der her widerstatunge empfieng oder burge, was worden: die schult sol der erbe gelden . ." (Sachsenspiegel nach der ältesten Leipziger Handschrift von Weiske, Leipzig 1863.).

[29]) Schwabenspiegel, 20, Z 14 (L) 20. „unde ist nicht guotes da, so sint die erben ledic."
Schwabenspiegel, 10. L. 8. An dieser Stelle heißt es: „unde ist daz ein man stirbet der gelten sol, unde er lat nit guotes hinter im, da mit sine erben vergelten mügen, die sullen des geltes ledic sin vor gote unde vor den liuten.

[30]) Dieses Rechtssprichwort klingt an die Lex Ripuaria 67, 1 an. „Si quis moriens debitosus aut testamenta vel venditionis seu traditionis aliquid fecerit, si filios aut filias non relinquerit, quicunque de parentibus suis, quantum unus solidus valet, in hereditatem reciperit vel cui weregildum eius, si interfectus fuisset, legitimi obvenibat, omnem debitum culpabilis judicetur, et omnem factum eius idoniare studeat, aut culpam incurreret." Lex Ribuaria, Sohm, ex Monumentis Germaniae Historicis, 1883, Hannover.
Vergl. auch Heusler, II, S. 543.

[31]) Foerster-Eccius, 3, § 270; Dernburg, Preuß. Pr. R. 3, § 222 und § 232. Kipp, § 74, I.
A.L.R. I, 9, 413; 9, 420; 9, 423; 9; 424; 9; 427.

§ 2.

Feststellung der Begriffe „Vermögen", „Nachlaß", „Erbschaft".

Für die hier gestellte Frage, als was die Verbindlichkeiten, die der Erbe in Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist, anzusehen sind, ist von zwei grundlegenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auszugehen, von der des § 1967, Abs. 1, in der die Haftung des Erben grundsätzlich vorzuschreiben ist, und von der des § 1922 BGB. In dieser heißt es: „mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über."

Um diese beiden Vorschriften zu verstehen, ist es zunächst erforderlich, die Begriffe „Vermögen", „Nachlaß", „Erbschaft" genau zu bestimmen. Denn wenn in dieser Abhandlung mit den Begriffen gearbeitet wird, so sind sie einheitlich und so zu verstehen, wie Verfasserin sie auffaßt.

Der Begriff „Vermögen" erscheint in allen Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches. Z. B. im allgemeinen Teil § 82, im Recht der Schuldverhältnisse § 310, § 311, § 419, im Sachenrecht § 1085, im Familienrecht § 1638, § 1693, im Erbrecht § 1922.

Das Gesetz bezeichnet damit „die Gesamtheit der Vermögensrechte einer Person".[32])

Ein Problem stellt die Stellung der Schulden im Rahmen eines Vermögens dar.

Die herrschende Meinung[33]) hat sich in dieser Frage in den ersten vier Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Standpunkt gestellt, daß die Schulden keine Bestandteile des Vermögens darstellen, letzteres vielmehr nur aus den Aktivwerten besteht, auf denen die Schulden als Last ruhen.

Dieser Ansicht, die deutschrechtlichen Ursprungs ist,[34]) ist beizutreten. Eben aus dem Gesichtspunkt heraus, daß im Gegensatz zu dem wirtschaftlichen Vermögensbegriff,

---

[32]) Enneccerus, § 124, I.

[33]) Siehe u.a. Staudinger § 1967 V; Windscheid-Kipp, Bd. I, § 42; Binder, Rechtsstellung I, S. 11 ff.; Hellwig, Rechtskraft, S. 310 ff.; Dernburg, I, § 103; Crome, I, S. 171 ff.

[34]) Dernburg I, § 103; Windscheid-Kipp, I, § 42; RGE. 69, S. 285 ff.; Hellwig, Rechtskraft, S. 310 ff.;

unter dem in Hinblick auf den allein ausschlaggebenden objektiven Maßstab des Geldwertes nur das Reinvermögen zu verstehen ist, der juristische Vermögensbegriff nur Rechte umfaßt, geht letzterer über das Reinvermögen als solches hinaus.

Eigenartigerweise vertritt die herrschende Meinung den Standpunkt, daß im Gegensatz zu den ersten vier Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches der erbrechtliche Vermögensbegriff auch die Schulden umfaßt,[35]) diese also als Bestandteil des Vermögens zu gelten haben.

Dieser Auffassung kann jedoch unter keinen Umständen beigetreten werden.

Schon der Gesichtspunkt, daß der Gesetzgeber trotz vielfach variierender Ausdrucksweise von einheitlichen Begriffsvorstellungen ausgegangen ist, könnte die hier vertretene Auffassung, daß man es im Bürgerlichen Gesetzbuch mit einem in allen Büchern gemeinsamen Vermögensbegriff zu tun hat, rechtfertigen.

Auch die nachstehende Betrachtung kann die obige Ansicht, daß das Vermögen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nur die Aktivwerte umfaßt, auf denen die Schulden als eine Last ruhen, bestätigen.

In § 1922 BGB. ist festgestellt, daß das Vermögen als Ganzes auf den Erben übergeht. Trotzdem spricht § 1967 BGB. aus, daß der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet. Dieser § 1967 BGB. statuiert gerade die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten[36]) aus dem Grunde, weil zu dem Vermögen als Ganzes nur die Aktiva zählen. Eine solche Bestimmung wäre im Gesetz sonst überflüssig gewesen.[37])

Die herrschende Lehre ist dagegen der Ansicht, daß im Erbrecht in § 1922 BGB. im Gegensatz zu seiner Bedeutung in den ersten vier Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches der Begriff „Vermögen" anders aufzufassen sei.[38]) Sie beruft sich für ihre Ansicht unter anderem

---

[35]) Staudinger, § 1922, IV, Strohal, I, S. 15; Soergel, § 1922; Achilles-Greif, § 1922; Planck, § 1922, Nr. 2. a ß; Fischer-Henle,, Vorbem. zu § 1922, 3; Endemann, III, § 3 S. 16 ff.; Martin, S. 3.

[36]) Vgl. dazu Boehmer S. 28.

[37]) Prot. V S. 650; Enneccerus, § 124; Binder, Rechtsstellung, I S. 20; und in Ztschr. f. Handelsr. Bd. 59 S. 36.

[38]) Staudinger § 1922, IV. Planck, § 1922, Nr. 2 a ß. Fischer-Henle, Vorbem. zu § 1922, 3; Endemann, III, S. 16. u. 20 ff.

auf die Beratungen der zweiten Kommission.[39]) Abgesehen von der Tatsache, daß der Inhalt der Materialien allein niemals dem tatsächlichen Inhalt des Gesetzes zuwider zu irgend einem Schluß zu führen vermag, ist dieser Hinweis aber auch gar nicht stichhaltig. Die Protokolle beweisen deutlich, daß die Meinungen über den Vermögensbegriff geteilt waren. Im Gegenteil ließe sich, wenn man sich schon zur Begründung einer Ansicht in diesem Punkte auf die Materialien allein berufen wollte, eine andere Stelle der Protokolle[40]) anführen, in der es heißt, daß zu einem Vermögen nur die Aktiva, nicht aber die Passiva gehören, welche ihrerseits wieder eine Belastung der Aktiva darstellen.

Aber auch ohne Rücksicht auf diesen gewiß deutlichen Hinweis in den Protokollen läßt sich aus dem Gesetz selbst nicht ersehen, daß der Vermögensbegriff des Erbrechts von dem der anderen Bücher etwa abweicht.[41]) Warum sollte man von der sonstigen Bedeutung des Begriffes „Vermögen" lediglich mit Rücksicht auf § 1922 BGB. abweichen?

Die Anhänger der herrschenden Meinung führen zur Begründung der von ihnen vertretenen Ansicht weiter aus, daß auch der Erbe, der in einer Erbschaft nur Schulden vorfindet, als Erbe in die Rechtsstellung des Erblassers gemäß § 1922 BGB. eintrete, also Vermögen erwerbe.[42]) Hiergegen wendet sich mit Recht Binder und führt an: diese Erbensukzession in die Rechtsverhältnisse des Erblassers habe nichts mit dem Begriff des „Vermögens" zu tun.[43]) Denn gerade das, was von den Vertretern dieser Meinung[44]) zur Verteidigung der herrschenden Auffassung vom Begriff des „Vermögens" angeführt wird, sei keine Konsequenz dieses Vermögens- oder Erbschaftsbegriffes, „sondern nur eine Folgeerscheinung des „heredem fieri".[45]) Diese Wirkungen der Erbfolge sind folg-

---

[39]) Prot. V, S. 649, S. 650.
[40]) Prot. V, S. 650.
[41]) Binder, I, S. 7, S. 9, S. 10, S. 12.
[42]) Strohal, I, S. 15 und 16 a 2.
[43]) Binder, I, S. 7 ff. u. S. 39.
Binder, Enzyklopädie S. 5.
[44]) Vgl. u.a. Strohal, S. 15, 3 a;
Dernburg, V, § 124, II.
[45]) Martin S. 9, Anm. 2; Strohal, § 1, Note 14 und S. 14 ff. Zu demselben Ergebnis kommt auch Boehmer, S. 27 ff. Hierzu äußert sich Flad in Kritische Vierteljahresschrift, 3. Folge, Bd. 24, Heft 1—3, 1930, S. 141 ff. „Ist dagegen mit Vermögenstransaktionen

lich unabhängig von dem mehr oder minder umfassenden Umfange des Vermögens- und Erbschaftsbegriffes.

Man muß somit zu dem Schluß kommen, daß der Gesetzgeber den Ausdruck „Vermögen des Erblassers" nur zur Bezeichnung der geldwerten Rechte und Befugnisse einer Person, also der Aktivmasse der Hinterlassenschaft des Erblassers gebrauchen wollte.

§ 1922 BGB. setzt den Begriff „Erbschaft" mit dem „Vermögen" des Erblassers gleich. Das Wort Erbschaft wird gebraucht, wenn man den „Nachlaß" als in Beziehung zu einer bestimmten Person stehend bezeichnen will,[46]) wobei unter „Nachlaß" das gesamte Vermögen des Erblassers zu verstehen ist. Hierbei hat „Erbschaft" im Gegensatz zum „Nachlaß" bei im Grunde identischer Bedeutung einen mehr subjektiven Charakter.[47])

In Verbindung mit dem Vorstehenden ergibt sich daraus, daß unter der „Erbschaft" nur die Aktivmasse der Hinterlassenschaft des Erblassers verstanden werden darf.[48])

Wie oben bereits angeführt, schließt diese Definition des Erbschaftsbegriffes keineswegs aus, daß außer der Sukzession in das Vermögen eine andere in die gesamte Rechtslage des Erblassers, in seine Verbindlichkeiten erfolgt. Denn dieses ist eine Folge der positiven Vorschrift der §§ 1922 und 1967, Abs. 1 BGB., wonach der Erbe in die gesamte Rechtslage des Erblassers eintritt, also auch dessen Schulden übernimmt.

§ 3.
Feststellung des Begriffes „Nachlaßverbindlichkeiten".

„Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten". Das Bürgerliche Gesetzbuch hat es unterlassen, diesen Begriff zu definieren. Es zählt die Nachlaßverbindlichkei-

---

wirklich der Uebergang persönlicher Leistungspflichten auf den Erwerber verbunden, so ist der Rechtsgrund dieser Wirkung nicht oder wenigstens nicht allein der Vermögenserwerb, sondern der Eintritt des Nachfolgers in eine umfassende Rechtslage des bisherigen Vermögensherrn". Flad S. 143.

[46]) Binder, Rechtskraft, S. 11; Mot V, S. 603.
Herzfelder, § 1922, II 2 a.

[47]) RGRK., § 1922, 6, vgl. Mot. V. S. 603; Herzfelder, § 1922; IV, 2 a; Dernburg, BR. V, § 124, II; Binder I; S. 7 ff.; Strohal, § 1, S. 14 ff.

[48]) Martin, S. 9; Binder, Rechtstellung, S. 3 u. 10.

ten zum Teil auf und unterscheidet dabei zwei Arten:

„die vom Erblasser herrührenden Schulden"

und

„die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten."

Zu den „vom Erblasser herrührenden Schulden" gehören alle Verbindlichkeiten des Erblassers, soweit sie vererblich sind. Darunter fallen ferner die Verbindlichkeiten, die zwar vom Erblasser begründet, bis zum Augenblick des Erbfalls aber noch nicht entstanden sind, deren Wirkung also erst mit dem Eintritt einer weiteren Bedingung entsteht. Die Motive bezeichneten diese Verbindlichkeiten, zu welchen bei dem Eintritt des Erbfalles schon der Grund gelegt war, als „Erbschaftsverbindlichkeiten".[49])

Zu den „den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten" gehören alle später entstandenen, soweit sie dem Erben in seiner Eigenschaft als Erben obliegen.[50])

Diese sind zum Teil im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgezählt. Es sind:

Die aus Pflichteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen (§ 1967 Abs. 2 BGB.),

Der Voraus des Ehegatten (§ 1932 BGB.),

Der Unterhalt für die Angehörigen des Erblassers (§ 1969 BGB.),

Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung (§ 1968 BGB.),

Zuwendungen an die gesetzlichen Erben (§ 2149 BGB.),

Unterhaltungsansprüche der Mutter des nasciturus (§ 1963 BGB.).

Beiden Arten von Verbindlichkeiten, sowohl den vom Erblasser herrührenden Schulden, als auch den den Er-

---

[49]) Motive V, S. 602, 603 ff.; dieses war nur eine rein technische Bezeichnung. Ein Bedürfnis dafür, diese Verbindlichkeiten als „Erbschaftsverbindlichkeiten" zu bezeichnen, im Gegensatz zu denen, die erst nach dem Erbfall durch Handlungen des Erben entstehen, lag nicht vor. Man hat daher den umfassenden Ausdruck „Nachlaßverbindlichkeiten" gebraucht, der sowohl die Verbindlichkeiten umfaßt, zu welchen bei dem Eintritt des Erbfalls mindestens schon der Grund gelegt war, als auch für die, die erst später entstanden sind.

[50]) Motive V, S. 602, 603.

ben als solchen treffenden Verbindlichkeiten," ist im Bürgerlichen Gesetzbuch der umfassende Ausdruck „Nachlaßverbindlichkeiten" gegeben. § 1967 BGB.

„Nachlaßverbindlichkeiten" sind danach alle die Verbindlichkeiten, die aus Anlaß des Erbfalls mit oder nach dem Tode des Erblassers entweder durch dessen Willen oder unmittelbar durch das Gesetz dem Erben auferlegt sind.[51])

§ 4.

Bedeutung des Begriffes „Nachlaßverbindlichkeiten" für die Erbenhaftung.

Ob der Erbe für diese Nachlaßverbindlichkeiten grundsätzlich beschränkt oder grundsätzlich unbeschränkt haftet, ist eine streitige Frage, die im Schrifttum zu ausgedehnten Erörterungen geführt hat. Heute hat dieser Streit, angesichts der durchgedrungenen herrschenden Meinung fast nur noch geschichtliche Bedeutung zu beanspruchen. Im Rahmen dieser Arbeit soll daher nur kurz mit einigen Worten dazu Stellung genommen werden. Die eine Meinung geht dahin, daß der Erbe von gesetzeswegen für die Nachlaßverbindlichkeiten nur beschränkt haftet. Ihre Vertreter sagen folgendes: Diese beschränkte Haftung verliere der Erbe erst dann, wenn er nach Setzung einer Inventarfrist das Inventar nicht errichtet habe, oder sonst sich einer Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen lassen habe, welche die unbeschränkte Haftung nach sich ziehe.[52]) (§ 1994, Abs. 1; § 2005, § 2006, Abs. 3 BGB.). Es wird dabei, an den Inhalt der Denkschrift angeknüpft,[53]) worin es heißt, das Bürgerliche Gesetzbuch habe trotz der Fassung des § 1967, Abs. 1 BGB. nur eine Haftung

---

[51]) Vgl. Entwurf I, § 2092; Mentzel, S. 250 ff; Böhm, Erbrecht S. 455 ff.; Friedmann, S. 97; OLG. 12, S. 361; Koch „Nachlaß und Nachlaßverbindlichkeit", S. 11.

[52]) Hachenburg, S. 367; Goldmann, in Gruch. Beitr. 43, S. 428; Eccius, daselbst, S. 603; Claussen, S. 11—35; Münchmeyer, S. 19 ff. u. 250 ff.; Frommhold, § 1967,1; Enneccerus-Lehmann, II § 278; Hagen, S. 42; Binder II, § 19; Denkschrift, S. 262; Kiekebusch, S. 12; Steinfeld, S. 19; Baron, S. 271; Goldmann, S. 722; Goldenring, S. 436; Seulfert, Bd. 22, S. 498; Kuhlmey, S. 30 ff.; Weißler, S. 435; Wilke-Reatz Bd. 5, S. 36; Goldmann-Lilienthal, II, S. 333; Martin S. 59.

[53]) Denkschrift, S. 263, Anm. 2.

mit dem Nachlaß im Auge. An der fraglichen Stelle der Denkschrift heißt es: „Man will mehr hinsichtlich der praktisch beabsichtigten Wirkung, als hinsichtlich des grundsätzlichen Standpunktes die Vorschriften des Gesetzes charakterisieren."[54]) Die Denkschrift enthält aber gerade an dieser Stelle den weiteren Satz: Es sei Sache des Erben, die Beschränkung seiner Haftung im Wege der Einrede gegen die einzelnen Nachlaßgläubiger geltend zu machen.[55]) Aus dem Zusammenhang, dem der fragliche Satz entnommen ist, erhellt aber, daß die wahre Ansicht des Entwurfs eine andere war. Denn wenn der Erbe grundsätzlich nur mit dem Nachlaß haften würde, so wäre er nicht bei Ueberschuldung des Nachlasses zu schützen.[56])

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht vielmehr von dem Grundsatz der unbeschränkten Erbenhaftung aus.[57])

Und zwar ist die herrschende Meinung die, daß der Erbe unbeschränkt aber beschränkbar haftet. Zu diesem Schluß kommt man schon deshalb, weil das Gesetz ausdrücklich gewisse Fälle hervorhebt, in welchen sich die Haftung des Erben auf den Nachlaß beschränkt (§ 1973, 1975, 1990, 1922 BGB. und § 778 ZPO.), und zwar muß der Erbe bestimmte Maßregeln ergreifen, die das Gesetz ihm an die Hand gibt.

---

[54]) Denkschrift, a.a.O.

[55]) Denkschrift, a.a.O., vgl. auch Dernburg B.R. Bd. V, § 164 II; Planck, DJZ. Bd. IV, S. 369.

[56]) Dernburg, a.a.O., § 164 II; Planck, DJZ. Bd. IV, S. 369; Etscheid, S. 12; Unzner, in Krit. Vierteljahrsschr., Bd. 41, S. 257.

[57]) Strohal, II, S. 188 ff.; Sohm, Gegenstand, S. 42; Crome, § 641; S. 18, 20 ff.; besonders Nr. 18; Materialien z. Konkursordnung S. 64; Ponfick, S. 39; Scherer, S. 72; Dove, S. 112; Bähr, S. 561; Kretzmar, Im Recht 09, S. 99; Meyer., S. 16; Schmidt, S. 590; Herzfelder, § 1967; Bingner, in Seuff.Arch. V, S. 58; Wendt, Arch.f.d.Ziv.Prax. Bd. 86, S. 353; Böhm, in Gruch. Beitr., Bd. 42, S. 460; Soergel, § 1967, Vorbem. Scheye, S. 806; Böhm, Erbr. S. 336; Staub, § 27, Anm. 1; Lehmann-Ring, § 27, 1, 2; Meyer (H), S. 218; Wachsner, S. 281; Engelmann, S. 796; Eck, Vorträge, S. 24; Krückmann, S. 819; Matthias, S. 759, Anm. 2; Rüger, S. 474; Jungfer, S. 11; Maerker-Köhne-Feist, S. 257; Rahnfeld, S. 52; Kipp, S. 232; Casso, S. 71; Stein-Jonas, § 305 u. § 727, Wilmowsky § 226; Ehrenberg, § 26; OLG. I. S. 446 ff; II, S. 507; XIII, S. 193; 34, S. 274; RGE. 88; S. 218; 59, 301; JW. 13, S. 871; DJZ. 10, S. 146.

2.

Die verschiedenen Fälle der Haftung des Erben für die in Verwaltung des Nachlasses eingegangenen Verbindlichkeiten.

In all diesen Fällen, in denen man sich um den Grundsatz der Haftungsbeschränkung streitet, handelt es sich immer um „Nachlaßverbindlichkeiten", d. h. um „die vom Erblasser herrührenden Schulden" und die „den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten."

In Frage kommen aber weiterhin die Verbindlichkeiten, die nicht ohne weiteres unter einer dieser beiden Kategorien einzuordnen sind. Das ist der Fall bei den Verbindlichkeiten, die der Erbe, der die Erbschaft noch nicht ausgeschlagen hat, während des Laufes seiner Ausschlagungsfrist in Verwaltung des Nachlasses eingeht.

Auszuscheiden von der Behandlung der Frage sind die Fälle, in denen der Erbe Rechtsverbindlichkeiten eingeht, sich dem Vertragsgegner gegenüber aber dahin äussert,

> dieses Rechtsgeschäft schließe er für sich persönlich ab, er hafte daher nur mit seinem Privatvermögen und nicht mit dem Nachlaß,

oder aber

> dieses Rechtsgeschäft schließe er lediglich für den endgültigen Erben ab, sein Privatvermögen solle daher nicht haften.

In diesen Fällen ist den Vertragsgegnern immer deutlich ersichtlich, mit wem sie kontrahieren, sodaß ein besonderer Schutz nicht notwendig ist. Wenn Binder dagegen bemerkt, daß der Erbe von sich aus die Haftung nicht auf sein persönliches Vermögen oder auf den Nachlaß beschränken kann, so ist das m. E. nicht zutreffend. Es ist nicht in Einklang zu bringen mit dem Prinzip der Vertragsfreiheit, das im Bürgerlichen Gesetzbuch herrscht (§ 305 BGB.). Danach kann zwischen den Parteien ohne weiteres — Erkennbarkeit für den Kontrahenten ist dabei Voraussetzung — eine solche Vereinbarung getroffen worden.[58])

[58]) Vgl. Planck, V, § 1967, S. 134 und Vorbem. 7 auf S. 131.

Für die weitere Bearbeitung kommen also nur die Fälle, in denen der Erbe in Verwaltung des Nachlasses ein Rechtsgeschäft eingeht, ohne dabei ausdrücklich anzugeben, daß er nur den Nachlaß, d. h. den endgültigen Erben oder nur sich selbst verpflichten will, in Betracht.

Für die Frage, als was sind die Verbindlichkeiten, die der vorläufige Erbe in Verwaltung des Nachlasses eingeht, anzusehen, sind zwei Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

§ 5.

Bei nachträglicher Ausschlagung der Erbschaft.

In diesem Fall stellen sich seine Verwaltungshandlungen rückwirkend als Führung fremder Geschäfte, nämlich der des endgültigen Erben heraus. Der ausschlagende, vorläufige Erbe hat dem endgültigen Erben gegenüber wegen der rückwirkenden Kraft der Ausschlagung keinerlei Rechtsgrundlage mehr für seine Geschäftsführung aufzuweisen. Das Gesetz behandelt ihn deshalb wie einen Geschäftsführer ohne Auftrag, § 1959, Abs. 1 BGB.,[59]), wie im weiteren Verlauf der Abhandlung noch dargelegt wird.[60]) Die Ansprüche des vorläufigen Erben gegen den endgültigen Erben wirken daher ohne weiteres wie die eines Nachlaßpflegers oder Nachlaßverwalters und sind Nachlaßverbindlichkeiten.[61]) Die verschiedenen Meinungen, die es in der Literatur bezüglich der Natur der Verbindlichkeiten, die der Erbe in Verwaltung des Nachlasses eingeht, gibt, sind sich darin einig, daß es unbillig wäre, den vorläufigen Erben dann für diese Verbindlichkeiten persönlich haften zu lassen, wenn er die Erbschaft später ausschlägt. Durch das Ausschlagen der Erbschaft entfällt eine jede Erbenhaftung des vorläufigen Erbens gegenüber dem Vertragsgegner in Ansehung der Erbschaft. Der Anfall der Erbschaft an ihn gilt als nicht erfolgt. Die ganze Erbschaft fällt demjenigen zu, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. (§ 1953, Abs. 2 BGB.)[62])

---

[59]) Vgl. Binder II, S. 56 ff.; Strohal II, S. 56 ff.
[60]) Siehe S. 16 u. 17. dieser Abhandlung.
[61]) Kipp, § 51, S. 150. S. 158. Strohal II 56 f.
[62]) Stegmann, I, S. 120.

§ 6.
Bei nachträglicher Annahme der Erbschaft.

In diesem Fall stellen sich die Rechtsgeschäfte, die er in Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist, rückwirkend als seine eigenen Angelegenheiten dar. Ob die infolge dieser Rechtsgeschäfte entstandenen Verbindlichkeiten den Erben als solchen, also beschränkt auf den Nachlaß, treffen, oder ob er sich persönlich verbindlich macht, oder ob er für derartige Verpflichtungen, abgesehen von seiner Haftung hinsichtlich des Nachlasses auch noch persönlich einzustehen hat, ist in der Literatur sehr bestritten.

A.) Nur der Nachlaß haftet den Gläubigern.

Nach der ersten Meinung haftet der Erbe niemals mit seinem gesamten Vermögen. Er haftet für die in Verwaltung des Nachlasses eingegangenen Verbindlichkeiten vielmehr nur mit dem Nachlaß.[63]) Der Nachlaß kann dabei aber nicht als selbständiger Rechtsträger angesehen werden. Erst dadurch, daß ein Rechtssubjekt die in ihm (dem Nachlaß) liegenden Objekte verwaltet und zu ihrer Verwaltung Rechtsgeschäfte eingeht, ist seine Verwertung möglich.[64]) Es muß also eine Person im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, d. h. eine natürliche oder juristische Person auftreten, dem der Nachlaß erst einmal anfällt, damit mit ihm oder für ihn gehandelt werden kann. Obwohl der Erbe Rechtssubjekt dieses Nachlasses ist und bleibt, wird er vom Gesetz wie ein Verwalwalter desselben behandelt. Der Erbe ist schon während der Ueberlegungsfrist zur Innehabung und Verwalwaltung des Nachlasses berechtigt. Wenn er auch die Erbschaft nur vorläufig erworben hat, kann er auf dieselbe greifen und sie verwalten. Eine positive Vorschrift dieses Inhaltes ist im Gesetzbuch nicht vorhanden, aber auch entbehrlich. Eine solche könnte nämlich zu Mißverständnissen Anlaß geben, insbesondere zu der Annahme, ein noch ausschlagungsberechtigter Erbe solle durch das Gesetz ermächtigt sein, die Erbschaft für sich inne zu

---

[63]) Binder, II, S. 70 ff.; Cosack, II, S. 408 u. S. 765 ff.; Kipp, S. 156; Stegemann, § 27; Seuff.Arch., Bd. 62, Nr. 164; RGE. 35, S. 418; 62, S. 41 ff.; 72, S. 119 ff.

[64]) Vgl. Asch, S. 172 ff.; Binder II, § 16.

haben und zu verwalten. Der Berufene, welcher erbschaftliche Geschäfte besorgt, ohne damit zugleich die Erbschaft anzunehmen, handelt, wenngleich er wie ein Erbe tätig wird, in Wirklichkeit für denjenigen, welchen es als endgültigen Erben angeht, mag dies er selbst oder ein späterer Berufener sein. Er steht mithin, wenn er auch nicht Geschäftsführer ohne Auftrag ist, einem solchen Geschäftsführer sehr nahe. Hierauf beruht die Vorschrift des § 1959, Abs. 1 BGB., welche in Ansehung jener Geschäfte, die Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag für entsprechend anwendbar erklärt.[65])

Aus dieser Regelung ergibt sich, daß der vorläufige Erbe durch die Uebernahme der erbschaftlichen Geschäfte, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet ist. (§ 677 ff. BGB.).

Wenn ein Erbe als Verwalter des Nachlasses ein Rechtsgeschäft abschließt, könnte man der Ansicht, daß dadurch allein mit dem Nachlaß gehaftet wird, nur insoweit zustimmen, als es sich darum handelt, daß die Verhältnisse den unmittelbaren Zusammenhang des Rechtsgeschäftes mit der Verwaltung des Nachlasses für den Vertragsgegner klar ergeben. Besonders ist das dann der Fall, wenn kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Erbe von Anfang an das Risiko, sich persönlich zu verpflichten, hat eingehen wollen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Erbe nicht ohne weiteres alle Geschäfte des Erblassers abbrechen oder auf sich beruhen lassen kann. Erfolgt hier der Abschluß eines Rechtsgeschäftes erkennbar dem Vertragsgegner gegenüber für den Nachlaß, insbesondere ohne jede Bezugnahme auf den Erben als solchen, z. B. nur unter der Firma des Handelsgeschäftes des Erblassers, so muß sich nach dieser Meinung durchaus ergeben, daß allein die Erbschaftssondermasse, der „Nachlaß", beschwert werden soll. In einem solchen Fall will der Erbe nur für den Nachlaß kontrahieren, und diesen Willen kann der Vertragsgegner erkennen.[66])

Der stärkste Vertreter dieser Meinung war bisher Binder[67]), der seine Ansicht aber, wie noch dargelegt wird, heute geändert hat.[68]) Dabei gingen Binder und

---

[65]) Vgl. Mot. V, S. 536 zu §§ 2056.

[66]) Seuff. ZPO., § 28, Anm. 3; Seuff. JW. 1896, S. 22; Gaupp-Stein, § 28; Seuff.Arch., Bd. 62, Nr. 164.

[67]) Binder, II, S. 32 ff.; Binder, J.W. 1927, II; Nr. 11; S. 1198.

[68]) Binder, JW., a.a.O. u. Binder, Enzyklopädie S. 67.

die anderen Vertreter dieser Ansicht von dem Prinzip der beschränkten Erbenhaftung aus.[69]) Nach ihrer Ansicht nämlich war das Haftungsprinzip des geltenden Rechts in der Zivilprozeßordnung, und zwar im § 785 ZPO. enthalten.[70]) Mit ihrer Auffassung von der beschränkten Erbenhaftung hing es zusammen, daß der Nachlaß schon vor der Sequestration ein Sondervermögen bildete, in dessen Verwaltung der Erbe nicht anders gestellt war, als ein anderer Nachlaßverwalter.[71])

Am eingehendsten hat sich, wie schon hervorgehoben, Binder mit dieser Frage befaßt.[72]) Er begründete seine Meinung im einzelnen wie folgt:

Bei den Verbindlichkeiten, für die der Erbe als solcher haftet, unterscheidet man zwei Gruppen: „die vom Erblasser herrührenden Schulden" und die „den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten".[73]) Der Erbe wird Schuldner aller dieser Verbindlichkeiten, weil er Erbe wird. Zu diesem Verbindlichkeiten gehören sowohl die, die der Erblasser oder das Gesetz dem Erben wegen seiner Erbeneigenschaft auferlegen, als auch die, welche erst nach dem Erbfall „durch auf die Erbschaft bezügliche, Obligationen begründende Tatsachen entstehen."[74]) Das sind, wie Binder ausführt, einmal die Verbindlichkeiten des § 1967, Abs. 2 BGB., ferner die durch gesetzliche Vorschriften entstandenen. (§ 1932, 1963, 1968 und die anderen S. 11 ff. dieser Abhandlung aufgezählten).

Zu diesen beiden Gruppen treten noch eine Reihe von Verbindlichkeiten, die nach dem Erbfall aus besonderen Tatbeständen hervorgehen, hinzu. Diese werden deshalb Nachlaßverbindlichkeiten, weil sie „auf einer vom Rechte anerkannten objektiven Beziehung auf den Nachlaß beruhen".[75]) Hierzu gehören einmal die Verbindlichkeiten, welche für den Erben gegenüber einem Nachlaßpfleger, Testamentsvollstrecker oder einem Erben, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, aus der Geschäftsführung all dieser Personen entstanden sind.[76]) Des weiteren gehören

[69]) Binder, II, S. 32 ff.; insbesondere S. 34; Cosack II, S. 404; Kipp, S. 156; Stegemann, § 27; Seuff.Arch.; Bd. 62, Nr. 164.
[70]) Binder, Enzyklopädie, S. 67 u. Binder, II; S. 32 ff.
[71]) Binder, II, S. 36.
[72]) Binder, II, S. 36.
[73]) Vgl. S. 10/11/12 dieser Abh.
[74]) Binder, II, S. 34 ff.
[75]) Stegemann, §16; Kipp, § 51, S. 150; Binder, II; S. 34 ff.
[76]) Binder, II, S. 34 ff.; Stegemann, § 16.

dazu Verbindlichkeiten, aus den von diesen Personen vorgenommenen Rechtsgeschäften. Nach Binder liegt all diesen Verbindlichkeiten der Gedanke zugrunde, daß die Verwaltung des Nachlasses durch dritte Personen den Erben als solchen verpflichtet und daher nur den Nachlaß haftbar macht. Was aber die Verbindlichkeiten, die der Erbe selbst in Verwaltung des Nachlasses eingeht, anbelangt, so stellt Binder fest, daß es zwar zweifelhaft sein könne, ob eigene Verbindlichkeiten des Erben oder Nachlaßverbindlichkeiten entstehen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationsrechts muß man zur ersteren Alternative kommen.[77]) Zu dieser Ansicht gelangt mann grundsätzlich, wenn der Erbe die Erbschaft annimmt. Er hat dann seine eigenen Angelegenheiten besorgt und durch die auf den Nachlaß bezüglichen Verpflichtungsgeschäfte sich selbst verpflichtet.[78]) In dem Augenblick aber, wo eine Separation des Nachlasses eintritt, sehen Binder und seine Anhänger den Fall anders an. Sie folgern, man sehe dann den Erben für den Verwalter eines fremden Vermögens an, der für seine Verwaltungshandlungen, die vor der Separation erfolgt sind, verantwortlich gemacht werde. Bei einem Nachlaßverwalter, Konkursverwalter, Nachlaßpfleger werde aber durch Eingehung solcher Geschäfte stets nur der Nachlaß verhaftet. Daher müsse man auch in dem Falle, wo an Stelle dieser Personen der vorläufige Erbe derartige Geschäfte ausführe, zu demselben Ergebnis kommen.[79]) Nachlaßverwaltung und Nachlaßkonkurs heben mit rückwirkender Kraft die mit dem Erbfall zwischen der Erbschaft und dem Erbenvermögen eingetretene Vereinigung wieder auf, sodaß dann der Nachlaß wieder als Einzelvermögen dastehe.[80])

Diese Ausführungen widersprechen allerdings dem allgemeinen Prinzip des Obligationenrechtes. Danach haftet der Kontrahent an sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, aus seinen Rechtsgeschäften persönlich und unbeschränkt. In Bezug auf unsere Frage folgert Binder dann aber weiter, daß dieses Prinzip in gewissen Fällen einfach versage. Dafür wird folgendes Beispiel angeführt:

Einmal werde der Erbe kraft Gesetzes verpflichtet, für die Beerdigung des Erblassers zu sorgen und deren

---

[77]) Binder, II, S. 34.

[78]) Vgl. auch Strohal, S. 190 ff.; Frommhold, § 1967; Endemann III, S. 363; Planck V, S. 55 und vor allem Binder, II, S. 34 ff.

[79]) Vgl. Binder, II, § 16, S. 34 ff. und die S. 16 dieser Abhandlung Angeführten.

[80]) Hellwig, Anspruch u. Klagerecht, S. 241; Binder, a.a.O.

Kosten zu tragen (§ 1968 BGB.), sowie den Nachlaß im Interesse der Gläubiger zu verwalten (§ 1978 BGB.). Andererseits beschränke das Gesetz die Haftung des Erben von vornherein auf die Substanz des Nachlasses. Dem müsse es aber dann entsprechen, so folgert Binder weiter, daß der Erbe für solche Verbindlichkeiten nicht persönlich hafte, welche zwar für ihn erst begründet werden, die er aber als Erbe einzugehen verpflichtet sei, wie z. B. bei den Beerdigungskosten.[81]) Die Annahme einer Erbschaft solle doch den Erben keineswegs schädigen. Folglich belasten alle Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme der Erbe ohne weiteres verpflichtet sei, nur den Nachlaß und nicht das Erbenvermögen. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch zwinge den Erben geradezu, solche Geschäfte abzuschließen.

Aus diesen Erwägungen heraus kam Binder, und ihm schlossen sich die anderen Vertreter dieser Ansicht im Ergebnis an, dazu, daß das allgemeine Prinzip des Gesetzes darauf beruhe, nur den Nachlaß haften zu lassen.[82])

Gegen diese Ausführungen wendet sich Binder heute selbst.[83]) Er ist heute, wie die herrschende Meinung, der Ansicht, daß der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, aber beschränkbar haftet. Denn § 785 ZPO. hat nicht die Bedeutung, die ihm Binder damals beimaß. Vielmehr setzt diese Vorschrift der Zivilprozeßordnung die bestehende beschränkte Haftung nicht voraus, sondern gibt dem Erben die Möglichkeit, die beschränkte Haftung herbeizuführen.[84]) Mit der Voraussetzung, daß der Erbe unbeschränkt haftet, sind jetzt auch alle weiteren Folgerungen Binders gefallen.[85]) Durch seine schuldrechtlichen Geschäfte verpflichtet sich daher der Erbe selbst.

Die Frage kann deshalb nur noch sein, ob für solche Geschäfte daneben auch der Nachlaß haftet, wie im weiteren Verlauf der Arbeit noch dargelegt werden soll.

Diese im Vorstehenden ausgeführte ältere Ansicht Binders, die, wie betont, Binder schon selbst aufgegeben hat, ist abzulehnen . Einmal widerspricht sie den Grundsätzen

---

[81]) Binder, II, S. 38 ff.

[82]) Binder II, S. 46 ff.; Cosack II. S. 765 ff.; Kipp, S. 156 ff.; Stegemann, § 27; Seuff.Arch., Bd. 62, Nr. 164; RGE. Bd. 35, S. 418 ff.; Bd. 62, S. 41.; Bd. 72, S. 119 ff.

[83]) Binder, Enzyklopädie, S. 69 ff.

[84]) Binder, Enzyklopädie, S. 69 ff.

[85]) Binder, Enzyklopädie, S. 71 und in JW. 1927, S. 1196, Nr. 11.

des Obligationenrechts, wonach gerade der verpflichtet wird, der das Rechtsgeschäft eingeht. Dagegen spricht auch nicht das angeführte Beispiel der Haftung für die Beerdigungskosten, denn diese Haftung hat ihre Grundlage doch nur darin, daß das Bürgerliche Gerestzbuch den vorvorläufigen Erben für diese Verbindlichkeiten als Erben ansieht.

Endlich muß man auch aus rein praktischen Erwägungen heraus zu einem anderen Ergebnis kommen.

Man kann es einem Gläubiger im allgemeinen nicht zumuten, sich im einzelnen Fall genau zu erkundigen, „wer" ist hier der Schuldner, der gutsituierte X, mit dem er zu kontrahieren glaubt, oder vielleicht eine unsichere Erbschaftsmasse, mit der allein der Erbe haften will. Das würde einem der Hauptgrundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches, der sich in allen Büchern wieder findet, dem Schutz des gutgläubigen Rechtsverkehrs, wiedersprechen.

Als letztes Argument gegen diese Ansicht ist noch anzuführen:

Der vorläufige Erbe, der den Nachlaß verwaltet, wird leicht dazu veranlaßt, die notwendige Sorgfalt außer acht zu lassen, wenn er sich immer sagen kann:

> „Ich verpflichte mich nicht selbst, sondern nur den Nachlaß. Es kommt daher auf eine sorgfältige Verwaltung meinerseits nicht an."

B.) Der Erbe haftet nur persönlich.

Die Gruppe, welche die zweite Meinung vertritt, wonach der Erbe bei Geschäften, die er in Verwaltung des Nachlasses eingeht, stets nur persönlich unter Ausschluß des Nachlasses haftet, stimmt an sich mit dem Grundsatz satz des Obligationenrechtes, nach dem grundsätzlich nur der Kontrahent persönlich verpflichtet wird, am besten überein.

Es geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, den Begriff des Schuldverhältnisses zu entwickeln. Trotz der mannigfachen Meinungsverschiedenheiten stimmen die Mehrzahl der Bearbeiter darüber überein, daß das Wesen des Schuldverhältnisses im Bürgerlichen Gesetzbuch darin gefunden werden kann, daß die persönliche Beziehung zwischen Schuldner und Gläubiger das Ausschlaggebende ist. Die durch Eingehung des Schuldverhältnisses in recht-

liche Beziehungen tretenden Rechtsträger schaffen also Rechte und Verbindlichkeiten untereinander.[86])

Die Ansicht, daß aus derartigen Rechtsgeschäften, die der Erbe in Verwaltung des Nachlasses eingeht, dieser mit seinem Vermögen unter Ausschluß des Nachlasses verpflichtet wird, wird in zahlreichen Schriften, sowohl in der Literatur als auch in der Praxis, vertreten.[87])

Nach der oben angeführten Ansicht setzt der Erbe die Person des Erblassers nicht in der Weise fort, daß seine rechtsgeschäftlichen Erklärungen als solche des Toten gelten. Solange bis separatio bonorum eingetreten ist, ist der Nachlaß Eigenvermögen des Erben. Der Verpflichtungswille ist sein Wille. Er hat dadurch für sich selbst eine obligatorische Verpflichtung übernommen. Diese Verpflichtung muß daher notwendig ihn selbst mit seinem ganzen Vermögen persönlich treffen, und nur er haftet den Gläubigern mit seinem persönlichen Vermögen. Ueberdies geht aus keiner Vorschrift des Gesetzes hervor, so folgern sie weiter, daß der nach außen erkennbar hervortretende Wille des Erben, in Verwaltung des Nachlasses zu handeln, den Erben nur in seiner Erbenstellung belasten und nur eine mit den ererbten Schulden des Erben gleichstehende Verbindlichkeit erzeugen solle. Ihre Vertreter sind vielmehr der gegenteiligen Ansicht. Nach ihnen „sieht das Bürgerliche Gesetzbuch diejenigen Verbindlichkeiten, die der Erbe in Verwaltung des Nachlasses eingeht, nicht als Nachlaßverbindlichkeiten an."[88]) Denn in § 1967, Abs. 2 sind die Nachlaßverbindlichkeiten nach ihrer Ansicht schon abschließend aufgezählt. Das Gesetz spricht dort nur von den „vom Erblasser herrührenden Schulden" und von den „den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten", insbesondere von den Verbindlichkeiten aus „Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen". (§ 1967, Abs. 2 BGB.) Außerdem sind vom Gesetz noch einzelne Verbindlichkeiten ausdrücklich als Nachlaßverbindlichkeiten bezeichnet. Daraus schließen die Vertreter dieser Ansicht, daß alle übrigen Verbindlich-

---

[86]) Vgl. Staudinger, II, S. 8 u. 9; Planck, II, S. 37 u.a.m.

[87]) Eccius in Gruch. Beitr., Bd. 51, S. 564; Bd. 52, S. 810; Düringer-Hachenburg, § 27, Anm. 13; Goldmann, § 27, Anm. 4; Crome V, S. 578; Warn. zu § 1967; Nelson, S. 48; Wachsner, in LZ. 1910, S. 382; Fitting, S. 406; Ehrenberg, S. 225; OLG. 26, S. 293; 34, S. 274

[88]) Eccius, in Gruch. Beitr., Bd. 51, S. 564 ff. insbesondere S. 566—568. Wachsner, in LZ. 1910, S. 382.

keiten, die der Erbe eingegangen ist, nach dem BGB. keine Nachlaßverbindlichkeiten erzeugen.

Der Nachlaß gehört dem Erben wie sein eigenes Vermögen. Alles was er daher in Verwaltung des Nachlasses tut, nimmt er als eigene Angelegenheiten vor. Geht er also in Verwaltung des Nachlasses vertragliche Verbindlichkeiten ein, so haftet er den Vertragsgegnern gegenüber persönlich mit seinem eigenen Vermögen.[89]) Ob er das Rechtsgeschäft während der Ausschlagungsfrist, als in der Schwebezeit, abgeschlossen hat, oder nach Ablauf dieser Frist als endgültiger Erbe, ist gleichgültig.[90])

Der Besorger eines standesgemäßen Begräbnisses des Erblassers, der selbst zum Zwecke des Begräbnisses Verträge abgeschlossen hat, würde daher nach Ansicht der Vertreter dieser Meinung nur eine persönliche Verbindlichkeit des Erben und keine Nachlaßverbindlichkeit begründen.[91])

Wenn diese Sätze aber sogar für die Fälle gelten, wo es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die abzuschließen der Erbe Kraft Vorschrift des Gesetzes verpflichtet ist, so müßten nach Ansicht der eben Genannten sie umsomehr für solche Geschäfte gelten, die rein willkürlich von dem Erben abgeschlossen sind, bei denen er aber in Verwaltung des Nachlasses handelte.[92]) Denn diese gehören nicht zu denjenigen, die „den Erben als solchen" treffen. Daher sehen Borchardt und die übrigen Vertreter dieser Ansicht z. B. eine Darlehensschuld, die der vorläufige Erbe aufgenommen hat, um mit der Darlehensvaluta Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen, als eigene Schuld des Erben an.[93])

Ob der Erbe im Innenverhältnis Ansprüche gegen den Nachlaß als solchen hat, hat mit der Lösung dieser Frage nichts zu tun.

Daß alle derartigen Rechtsgeschäfte, sowohl vor der Ausschlagung, als auch nach der Ausschlagung, die von

---

[89]) OLG. 26, S. 293; 34, S. 274.

[90]) OLG. 26, S. 293; 34, S. 274

[91]) Eccius, Gruch. Beitr., Bd. 51, S. 564; Düringer-Hachenburg, § 27, Anm. 13; Goldmann, § 27, Anm. 4; Crome, V S. 578; Warn. § 1967; Nelson, S. 48; Wachsner, in LZ. 1910, S. 382; OLG. 26, S. 293; 34, S. 274.

[92]) Eccius, Gruch. Beitr. Bd. 52, S. 810.

[93]) Fischer-Henle, § 1967, I, Warn. § 1967, II; Nelson, S. 72; und Fitting, S. 406.

dem Erben als solchen vorgenommen werden, nur den Erben persönlich verpflichten, erklärt sich eben nach Ansicht dieser Gruppe aus dem Wesen des Obligationenrechts.[94])

Aber auch dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Es liegt hier zwar umgekehrt wie im ersten Fall, wo nur der Nachlaß verpflichtet wurde. Wenn es sich also um einen gutsituierten, vorläufigen oder endgültigen Erben handelt, ist der Dritte, der mit ihm kontrahiert, genügend geschützt.

Wie ist es aber, wenn der Kontrahent unvermögend ist? In diesem Falle wäre es unmöglich, und würde es leicht zur Täuschung dritter Personen führen, wenn nur der Erbe persönlich haftete. Als Beispiel mag folgendes dienen:

Wenn der Erbe selbst bezüglich der Beerdigung des Erblassers Verträge abschließt und der Kontrahent genau wußte, der Erblasser war ein gutsituierter Mann, dann würde es zu einem unbilligen Ergebnis führen, wenn sich der Gläubiger nur an das Privatvermögen des Abschließenden halten könnte, obwohl er nur im Vertrauen auf den Nachlaß mit dem Erben einen Vertrag abgeschlossen hat.

C.) Sowohl der Erbe als auch der Nachlaß haften.

Gegenüber diesen beiden bisher vorgetragenen Meinungen kommt die Ansicht, wonach durch Verbindlichkeiten, die der Erbe in Verwaltung des Nachlasses eingeht, sowohl der Erbe, als auch der Nachlaß verhaftet wird, zu dem billigsten und den Verhältnissen des praktischen Lebens am besten Rechnung tragenden Ergebnis. Gerade aus diesem Grunde hat sich heute auch das Reichsgericht dieser Ansicht, deren Vertreter im übrigen sehr zahlreich sind, angeschlossen.[95] Es ist davon auszugehen,

[94]) Düringer-Hachenburg, § 27, Anm. 13 und die in Anm. 93 S. 23 Genannten.

[95]) Herzfelder, § 1967; RGRK, § 1967; Leonhard, § 1967; Soergel, § 1967; Siber, § 1967; Böhmer, S. 110 ff.; Jaeger, § 1; S. 1 ff.; Endemann, § 90, S. 396 ff.; Maenner, S. 285 ff.; Riesenfeld, S. 63 ff.; Hellwig, Rechtskraft, S. 228; Hellwig, ZPO. § 298; RGE. 90, S. 92; Bd. 92 S. 343; Bd. 112, S. 131; JW. 1911, S. 447; 1913 S. 872; 1926, S. 1544; 1927, S. 1198; Seuff. Arch., Bd. 62, S. 283; Gruch. Beitr. Bd. 64, S. 32; OLG. Bd. 24, S. 81; Bd. 34, S. 274; Annalen d. Sächs. OLG., S. 402; L.Z. 07, Nr. 27.

daß eine Verbindlichkeit entweder für die Person, die selbst Vertragspartei ist, entstehen kann, oder für die, in deren Namen oder zu deren Gunsten der Vertragschließende handelt (S. 164 BGB.). Ein Nachlaß ist aber, wie bereits dargetan, kein solches Rechtssubjekt. Folglich kann der Erbe nicht in dessen Namen oder in dessen Vertretung handeln. Denn vertreten kann nur werden, wer selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Wie im vorhergehenden schon ausgeführt, wird der Erbe vom Gesetz wie ein Verwalter des Nachlasses behandelt, ohne ein solcher zu sein.[96]) Dabei ist folgende Unterscheidung zu treffen:

Solange der Nachlaß nicht vom Vermögen getrennt ist, ist er als Teil des gesamten Vermögens des Erben anzusehen. Vor der Annahme, während der Annahmeschwebe, ist der Nachlaß nur vorläufiger Bestandteil dieses Vermögens. Als solcher ist er ein von dem persönlichen Vermögen des Erben getrenntes Sondergut. Unter „Sondergut" ist dabei „eine für einen besonderen Zweck gebundene Vermögensmasse zu verstehen, die durch diese Zweckgebundenheit aus dem Gesamtvermögen einer oder mehrerer Personen ausgeschieden ist." Auf sie finden nicht die gewöhnlichen Bestimmungen des Schuldrechts Anwendung, sondern für sie sind auf sie bezügliche Sondernormen anwendbar.[97]) Aus diesem Sondergut können sich die Gläubiger des vorläufigen Erben während der Annahmeschwebe nicht befriedigen (§ 1958 BGB.).

Wenn der vorläufige Erbe Verpflichtungsgeschäfte abschließt, die Nachlaßgegenstände betreffen, so wird er allein aus ihnen berechtigt und verpflichtet, abgesehen von dem Fall, daß er später die Erbschaft ausschlägt. Mit der rückwirkenden Kraft seiner Ausschlagung tritt der endgültige Erbe an seine Stelle.

Wenn der Erbe endgültig mit dem Tode des Erblassers in dessen Rechtsstellung eintritt, so kann die Rechtslage eine verschiedene sein.

Daß es Rechtsgeschäfte geben kann, die nur den Erben persönlich verpflichten oder andere, bei denen die Gläubiger sich nur aus dem Nachlaß befriedigen können, läßt sich selbstverständlich nicht bestreiten.[98]) Durch solche

---

[96]) Vgl. S. 16/17 ff. dieser Abhandlung.

[97]) Vgl. Staudinger, II, § 419 II; Leonhard, § 419, S. 704; RGE. Bd. 92. S. 185.

[98]) Ebenso auch S. 23 u. 24 dieser Abhandlung.

Verbindlichkeiten dagegen, die teils noch von dem Erblasser eingegangen sind, zum anderen Teil aber schon in der Rechtssphäre des Erben entstanden sind, oder aber, die der Erbe teils persönlich, teils in seiner Person als Erbe abschloß, wird sowohl seine Haftung aus dem Nachlaß als auch eine aus seinem persönlichen Vermögen begründet.

Also nur dann, wenn eine Verbindlichkeit reine Nachlaßverbindlichkeit ist,[99]), soll auf sie nur die Sonderbehandlung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 1967 ff. BGB. Anwendung finden,[100]), d. h. die Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit sind berechtigt, Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs zu beantragen und sich aus dem Nachlaß Befriedigung zuverschaffen. (§ 1981 BGB. und § 215 KO.). Bezüglich dieser Verbindlichkeiten sind dem Erben eine Reihe von Schutzmaßnahmen gegeben (§ 1969 ff. BGB.).

Bei Verbindlichkeiten, die teils Nachlaßverbindlichkeiten, teils Eigenverbindlichkeiten des Erben sind, muß eine solche Sonderbehandlung ausscheiden.

In einer ganzen Reihe von Fällen entstehen aber Verbindlichkeiten, für die gemeinschaftlich sowohl der Nachlaß, als auch der Erbe verpflichtet werden.

Beispiele dafür sind folgende: Schließt der Erbe zur Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Beerdigungspflicht persönlich mit einem Beerdigungsinstitut ab, läßt er das Gasthauszimmer, worin der Erblasser gewohnt hat, reinigen, beauftragt er einen Notar, mit der Aufnahme eines Nachlaßinventars, verkauft er in Verwaltung des Nachlasses einen Erbschaftsgegenstand, nimmt er im Interesse des Nachlasses ein Darlehen auf, so sind das sämtlich Verträge, die der Erbe mit dem Kontrahenten persönlich eingeht.[101]) Allen diesen Verbindlichkeiten ist gemeinsam, daß der Erbe sie gerade in seiner Eigenschaft als Erbe persönlich eingegangen ist. Er war hierzu entweder kraft gesetzlicher Vorschrift verpflichtet, oder aber

[99]) Diese sind aufgezählt in § 1967, Abs. 2 ff. BGB., vgl. S. 11 ff. dieser Abhandlung.

[100]) Vgl. Boehmer, S. 112 ff.

[101]) Vgl. Boehmer, S. 115; RGE. 90, S. 91; 112, S. 129; JW. 1927, S. 1196.

diese Verbindlichkeiten gehörten zu seiner ordnungsmäßigen Tätigkeit in Verwaltung des Nachlasses.[102])

Bei derartigen Verpflichtungsgeschäften ist der Vertragsgegner ohne weiteres in der Lage, zu erkennen, daß der Erbe gesetzlichen oder tatsächlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Erbfall ergeben, nachkommt.

Das RG. hat eine jahrzehntelange Entwicklung gebraucht, um zu dieser Ansicht zu gelangen.

In einer Entscheidung aus dem Jahre 1895 kam es noch zu dem Schluß, daß „in Betätigung der Verwaltung des Nachlasses vorgenommene Rechtsgeschäfte" nur den Nachlaß, nicht aber den kontrahierenden Erben verpflichteten.[103]) In der Entscheidung wird unter „Nachlaßgläubiger" noch jede Person verstanden, welche „gegen die Erben als solche einen Anspruch erlangt hat, und zwar muß ihre Gläubigerschaft mit besonderer Beziehung auf den Nachlaß als solchen entstanden sein." Das liegt immer dann vor, so heißt es in dieser Entscheidung weiter, „wo in Betätigung der Verwaltung des noch ungeteilten Nachlasses oder zum Zwecke des Regulierung desselben mit dem fraglichen Gläubiger kontrahiert worden ist, möglicherweise von dem Erben selbst.[104]) Daraus folgt, daß das Reichsgericht eine äußere Erkennbarkeit bezüglich des Inhalts des Geschäftes erforderte, um den Nachlaß allein haften zulassen.

An dieser Ansicht hat es zunächst noch mit steigernder Entschiedenheit festgehalten.

Noch etwa zehn Jahre später kam es zu dem gleichen Ergebnis, nämlich, daß in Betätigung der Verwaltung des Nachlasses vorgenommene Rechtsgeschäfte nur den Nachlaß, nicht aber den kontrahierenden Erben verpflichteten.[105]) In der Entscheidung heißt es: „Die Gründe für einen Zweifel daran, ob durch die Verpflichtungsgeschäfte des Erben Nachlaßverbindlichkeiten im Sinne von § 1967 BGB. begründet werden können, liegen einerseits in den Grundsätzen des Obligationenrechts über Stellvertretung bezw. Handeln im eigenen Namen, andererseits in der scharfen Separation des Nachlaßvermögens von dem Eigenvermögen des Erben, welche durch die Eröffnung eds

---

[102]) Bochmer, S. 115 ff.; RGE. 90, S. 91 ff.; 112, S. 129 ff.

[103]) RG., Bd. 35, S. 418 ff.

[104]) RG., Bd. 35, S. 418; Gaupp-Stein, zu § 28; Seuff. ZPO. Komm. zu § 28.

[105]) RGE. 62, S. 41.

Nachlaßkonkurses oder die Anordnung der Nachlaßverwaltung herbeigeführt wird, und welche die abgesonderte Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem ersteren Vermögen bezweckt."[106]) Es ist hier von Bedeutung, „daß der Erbe eben mit Rücksicht auf die Separation beider Vermögensmassen, obwohl er an sich Subjekt des Nachlasses ist und bleibt, vom Gesetz als Verwalter des Nachlaßvermögens behandelt wird, daß er den Nachlaß von vorneherein gewissermaßen als fremdes Gut zu betrachten und zu verwalten hat.[107]) (Er hat hier also eine Art Treuhänderstellung mit allen Eigentümlichkeiten einer solchen, über deren Rechtsnatur die Ansichten durchaus streitig sind, und deren genaue Feststellung auch hier im Erbrecht Schwierigkeiten begegnet ist und noch dauernd begegnet.)

Aus dieser Verpflichtung des Erben ergibt sich dann, daß er zu derartigen Verwaltungshandlungen berechtigt ist und für den Nachlaß, soweit dieser Sondervermögen werden kann, in der Zeit vor der Separation Verpflichtungsgeschäfte eingehen kann. Insoweit kann er auch Nachlaßverbindlichkeiten begründen. Diese rechtliche Möglichkeit, daß der Erbe, wenn er für den Nachlaß kontrahiert, unter Vorbehalt seiner beschränkten Haftung nur mit dem Nachlaß verpflichtet wird, hebt diese Entscheidung unter Berufung auf Materialien und Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich hervor.[108])

Am schärfsten ist die Tendenz in einem Erkenntnis aus dem Jahre 1910 zum Ausdruck gebracht.[109])

Gibt jemand nach dem Tode des Geschäftsinhabers eine Summe in ein zum Nachlaß gehörendes Bankgeschäft zur bankmäßigen Verzinsung und wird nachträglich über den Nachlaß, das Bankgeschäft, der Konkurs eröffnet, so ist die Verpflichtung des Erben zur Rückgabe der Summe reine Nachlaßverbindlichkeit. Der Deponent kann seine Forderung daher nur im Nachlaßkonkurse geltend machen.[110])

[106]) RGE. 62, S. 41 u. 42; vgl. dazu auch die Ausführungen von Binder, II, § 16.

[107]) RGE., 62, S. 41 ff.; vgl. auch Planck, zu § 1967; 1 u. 2; Strohal, II, § 78, S. 261 ff.; Boehmer; § 86;: S. 345 ff.

[108]) RG, Bd. 62, S. 42; Mot. V, S. 603 zu § 2092. Materialien V, S. 323.

[109]) RGE. Bd. 72., S. 119.

[110]) RGE. Bd. 72, S. 119 ff.

Einige Jahre später macht das Reichsgericht in seiner Entscheidung des 90. Bandes grundsätzliche Ausführungen über das Wesen der Nachlaßverbindlichkeiten, in denen es von seinem früher vertretenen Standpunkt erheblich abweicht.

Das Gesetz läßt sich nicht mit Klarheit darüber aus, so heißt es in dieser Entscheidung, „ob und inwieweit derartige Rechtshandlungen des Erben, die er in Verwaltung des Nachlasses vorgenommen hat, zudem den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten gezählt werden dürfen. Streitig ist auch die weitere Frage, ob das Vorhandensein einer Nachlaßverbindlichkeit durch die Eingehung einer persönlichen Verpflichtung des Erben ausgeschlossen wird.“[111])

Das Reichsgericht hält in dieser Entscheidung nicht mehr an der bisherigen Ansicht, daß lediglich der Nachlaß verpflichtet würde, fest. Vielmehr kommt es jetzt zu dem Ergebnis, daß der Erbe bei Eingehung einer Nachlaßverbindlichkeit sich zugleich persönlich haftbar machen kann und daß auf diese Weise eine Art Gesamtschuld begründet wird. Es ist dem Erben bei Verwaltung des Nachlasses gestattet, durch Vereinbarung mit dem Gläubiger unter Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß seine persönliche Haftung auszuschließen. Eine solche Abmachung wird allerdings nicht häufig vorkommen, weil durch Ablehnung der persönlichen Haftung seitens des Erben Zweifel an der Zulänglichkeit des Nachlasses in dem anderen Teil hervorgerufen werden müssen.[112]) „Deshalb ist die Frage praktisch von so großer Bedeutung, ob auch ohne solche Vereinbarungen eine Nachlaßverbindlichkeit schon dann anzunehmen ist, wenn der Erbe tatsächlich in Verwaltung des Nachlasses gehandelt hat.“ Da der Erbe zur Verwaltung des Nachlasses und zur Erledigung aller für den Nachlaß erforderlichen Maßnahmen gesetzlich gezwungen ist (§ 1959 BGB.), so soll er durch seine Tätigkeit in Verwaltung des Nachlasses nicht geschädigt werden. Hieraus folgt, daß den aus solchen Verwaltungshandlungen erwachsenden Verbindlichkeiten die Eigenschaft von Nachlaßverbindlichkeiten keinesfalls abgesprochen werden kann. Für die Annahme einer Nachlaßverbindlichkeit ist maßgebend, „ob die Verbindlichkeit vom

---

[111]) RGE. 90, S. 91 ff.

[112]) Vgl. auch Leonhard V, zu § 1967; V B 3 und Motive V, S. 603.

Standpunkt eines sorgfältigen Verwalters in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist, ohne daß es entscheidend darauf ankommt, ob die Verbindlichkeit ausdrücklich für den Nachlaß übernommen ist oder die Beziehung zum Nachlaß dem Geschäftsgegner erkennbar gemacht ist."[113]) Nur von diesem Standpunkt aus, daß nicht auf den Willen des Erben, sondern auf die objektive Sachlage Rücksicht genommen wird, ist zu einer befriedigenden Lösung, die auch dem Interesse der Nachlaßgläubiger gerecht wird, zu gelangen. Neben dieser Nachlaßverbindlichkeit bleibt immer eine Eigenverbindlichkeit des Erben bestehen, sodaß sowohl er als auch der Nachlaß haften.

Auf dem gleichen Standpunkt, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 23. März 1917[114]) stehen die Entscheidungen des Reichsgerichts aus den folgenden Jahren.[115]

Insbesonders betonte die Entscheidung des 112. Bandes aus dem Jahre 1925, daß der Erbe durch Rechtsgeschäfte, die er selbst erst nach dem Anfall und nach endgültigem Erwerb der Erbschaft eingegangen ist, sogar eine Nachlaßverbindlichkeit begründe, und daß dieses selbst dann zutreffe, wenn „etwa die vom Erben begründete Verbindlichkeit gleichzeitig als Eigenverbindlichkeit des Erben anzusehen ist."[116]) Auch diese Entscheidung nimmt wieder als bestritten an, worin das Kennzeichen einer vom Erben begründeten Nachlaßverbindlichkeiten zu erblicken ist. Dabei ist die Frage die, ob es „auf die Erkennbarkeit der Beziehung zum Nachlaß" oder auf „die objektive Sachlage" ankommt.[117]) Auch hier ist wieder als erforderlich und genügend angesehen, wenn, wie schon aus der Entscheidung des 90. Bandes hervorgeht, „die Verbindlichkeit vom Standpunkt eines sorgfältigen Verwalters in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist."[118])

Derselben Ansicht wie das RG. ist auch Planck, nach dem durch derartige Rechtsgeschäfte Nachlaßverbindlich-

[113]) RGE. 90, S. 95; Strohal, § 70, S. 176; Planck, V; zu § 1967; Leonhard, V, § 1967, V B.

[114]) RGE., Bd. 90, S. 95.

[115]) RGE., Bd. 92, S. 341; Bd. 112, S. 131.

[116]) RGE., Bd. 112, S. 131 ff.

[117]) Vgl. RGE., Bd. 112, S. 131.

[118]) RGE., Bd. 112, S. 131; so auch Herzfelder in JW. 1926, I; S. 1545 ff.

keiten entstehen, für die aber gleichzeitig der Erbe persönlich haftbar gemacht werden kann.[119])

Der Kommentar der Reichsgerichtsräte kommt zu demselben Ergebnis, obschon er Bedenken dahingehend äussert, daß es nicht entscheidend darauf ankomme, ob dem Gegner „die Beziehung zum Nachlaß" bekannt war.[120])

Noch weiter geht Leonhard[121]), der die Ansicht vertritt, daß die richtige Abgrenzung der Natur der Verbindlichkeiten nur daraus zu gewinnen ist, daß man sich bei Abschließung eines derartigen Vertrages fragt, „auf wessen Namen ist das Geschäft abgeschlossen?". Danach genügt es Leonhard also nicht, daß, wie durchaus ausreicht, die Beziehung auf den Nachlaß erkennbar ist. Vielmehr muß seiner Ansicht nach deutlich zum Ausdruck kommen, daß der Erbe als Erbe für den Nachlaß kontrahieren wolle.

Herzfelder[122]) verlangt für den Begriff „Nachlaßverbindlichkeiten" einmal, daß sie durch Rechtsgeschäfte entstanden sind, die „den Erben als solchen" treffen, die er in Verwaltung des Nachlasses eingegangen ist. Da es sich aber um eine Haftung aus Rechtsgeschäften gegenüber dritten Personen handelt, so kommt es nach seiner Ansicht insbesondere darauf an, daß dem am Geschäft Gegenbeteiligten zu erkennen gegeben wird, daß der Erbe als Erbe, also in Verwaltung des Nachlasses, handelt. Nur dann wird seiner Meinung nach eine Nachlaßverbindlichkeit erzeugt. Im übrigen kann sich auch nach seiner Ansicht der Erbe daneben sehr wohl persönlich haftbar machen.[123])

Zu demselben Ergebnis kommt im Anschluß an die Vorgenannten[124]) eine ganze Anzahl weiterer Schriftsteller.[125]) Allerdings zeigen sie in der Konstruktion ihrer Ansicht zum Teil kleine Verschiedenheiten, aber auch

[119]) Planck, 4. Aufl. 1967 S. 134.
[120]) RGRK., § 1967, III.
[121]) Leonhard, V, § 1967.
[122]) Herzfelder, § 1967, A, 17.
[123]) Herzfelder, § 1967, A, 17.
[124]) Ders.: § 1967, A, 17 u. in JW. 1926, S. 1545; Planck; V; § 1967; Leonhard, V. § 1967; RGRK., V; § 1967; 3; so auch Soergel, § 1967; Boehmer, S. 110 ff.
[125]) Endemann, § 109, S. 83, IV; b 2.
Soergel, § 1967, I u. II; Maenner, S. 285; Riesenfeld, S. 63 ff.; Hellwig, Anspruch u. Klagerecht, S. 236; Rechtskraft, S. 228; Binder, JW. 1927, S. 1198.

nach ihnen entsteht aus Rechtsgeschäften, die in Verwaltung des Nachlasses vorgenommen werden, eine Nachlaßverbindlichkeit, für die daneben aber auch im Einzelfall der Erbe persönlich haften kann.

Dem schließen sich eine Reihe von neueren Entscheidungen an.[126])

Die ganze Entwicklung der Streitfrage und Ansichten zeigt deutlich, daß der gute Glaube des mit dem Erben kontrahierenden Dritten weitgehend geschützt werden soll. Dieser Schutz im Rechtsverkehr soll dadurch erhalten bleiben, daß überall dort, wo eine Beschränkung bei Vertragsabschluß nicht besonders vereinbart oder sonstwie zum Ausdruck gebracht ist, die Haftung des Erben in seiner Person mit seinem Privatvermögen gegeben ist. Daneben soll dort, wo es sich nach objektiv vernünftigem Maßstab um ein Geschäft handelt, das durch den Erbfall hervorgerufen ist, oder, schärfer abgegrenzt, ohne den Erbfall nie vorgenommen wäre, die Erbmasse mitverhaftet werden.

Dieser Ansicht, die durchaus dem allgemeinen Charakter der neueren Entscheidungen des RG. entspricht, muß man sich anschließen.

Wie häufig in letzter Zeit hat sich das Reichsgericht den wirtschaftlichen Erfordernissen des täglichen Lebens in seiner Rechtsprechung nicht verschlossen. Die Entscheidungen lassen es demnach durchaus im Belieben des Erben, ob und inwieweit er durch eigene Handlung und Erklärung seine persönliche Haftung einschränken will, und gewähren andererseits dem Vertragsgegner, dem gegenüber eine solche Einschränkung nicht erklärt ist, den für diesen notwendigen Schutz:

Haftung des Erben und des Nachlasses!

[126]) Annalen. Sächs. OLG. 28. S. 402 ff. OLG. 25, S. 81; JW. 1913, S. 872; 1926, S. 1544; 1927, S. 1196; insbesondere S. 1198; und die schon oft erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts.

Literatur-Verzeichnis.

Asch, Der Erbe, seine Rechte und seine Pflichten, Berlin 1925.

Achilles. BGB., 13. Aufl., Leipzig 1930.

Baron, Das Erbrecht im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, im Arch. f. Ziv.Prax., Bd. 75.

Bähr, Entw. eines Bürgerl. Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich, Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 30.

Bamberger-Aschersleben, Erbrechtsreform, Berlin 1908.

Binder, Erbrecht, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1930.

„ Der Gegenstand, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 59.

„ JW. 1927, 2. Foge, Nr.11.

Binding, Arch. f. Ziv. Prax., Bd. 7, 2. Folge.

Bingner. Bemerkungen z. d. zweiten Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich, Sächs. Arch., Bd. 5 u. 6.

Böhm. Die Haftung des Vorerben f. d. Nachlaßverbindlichkeiten nach Eintritt der Nacherbfolge, Diss. Breslau 1907.

„ Das Erbrecht d. Bürgerl. Gesetzbuches, Hannover 1896.

Boehmer, Erbfolge u. Erbenhaftung, Halle 1927.

Borcherdt, Erbrecht u. Nachlaßbehandlung, Bd. 1 u. 2 1900.

„ Arch. Ziv. Prax. Bd. 94.

v. Breska. Die Nachlaßverbindlichkeiten des Erben, Diss. Berlin-Göttingen, 1913.

Claußen, Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten nach dem Bürgerl. Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich, Diss. Erlangen 1896.

Cosack-Mitteis, Lehrb. d. Bürgerl. Rechts, Bd. 1, Tübingen 1900; 7. Aufl., 1922; Bd. 2, 7. 8. Aufl. 1924, Jena.

Crome, System d. deutsch. bürgerl. Rechts, Bd. 1, Tübingen 1900; Bd. 3 1905; Bd. 5, Leipzig und Tübingen 1912.

Casso, Haftung des Benefizialerben nach römischem und heutigem Recht, Berlin 1899/1900.

Denkschrift z. Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches.

Dernburg, Deutsches Erbrecht, 3. Aufl., Halle 1911.

„ Lehrbuch d. preuß. Privatrechts, 4. Aufl., Bd.1, 1902; Bd. 3 1884. Halle.

Dove, Ueber die zweckmäßige Regelung des Inventarrechts u. d. im Entw. d. Bürgerl. Gesetzbuches versuchte Gestaltung desselben, DJZ. 1920.

Düringer-Hachenburg. Das HGB., 2. Aufl., Mannheim 1908.
Eccius, Gruch. Beitr., Bd. 42, 51, 52'.
Engelmann, Das Bürgerliche Recht Deutschlands. 4. Aufl. Berlin1906
Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerl. Gesetzbuches. 1. u. 2. Aufl. Berlin 1903.
„ Die Stellung des Erben, dessen Recht u. Verpflichtung i. d. Entw. eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Becker u. Fischers Beitr., Heft 117.
Ehrenberg. Handb. d. ges. Handelsrechts, 2. Bd., Leipzig 1918.
Endemann, Lehrb. d. Bürgerl. Rechts, Bd. 3, 7. Aufl., Berlin 1900. 8./9. Aufl. 1920.
Enneccerus. Lehrb. d. Bürgerl. Rechts, Bd. 1, 30.—34. Aufl., Marburg 1926.
Enneccerus, Lehrb. d. Bürgerl. Rechts, 11. Bearb. v. Lehmann, Bd. 2, Marburg 1930.
Etscheid, Das Problem der Erbenhaftung nach Reichsrecht. Diss. Rostock 1906.
Fischer-Henle, BGB., 13. Aufl. München 1927.
Fitting, Zur Auslegung d. Reichszivilprozeßordnung. Arch. f. Ziv. Prax., Bd. 61.
Förster-Eccius. Theorie u. Praxis d. heutigen gemeinen preuß. Privatrechts, 1873 ff.
Frommhold, Das Erbrecht d. Bürgerl. Gesetzbuches. Berlin 1900.
Gierke. Entw. eines Bürgerl. Gesetzbuches, u. d. Deutsche Recht, Leipzig 1889.
Goldmann, Das HGB., Bd. 1, Berlin 1901.
Goldenring. Haftung des Erben f. d. Nachlaßschulden. D.J.Z. 1899
Hachenburg. Das BGB. f. d. Deutsche Reich. Vorträge, gehalten i. d. Jahren 1896/97 Mannheim.
Heck, Grundriß d. Schuldrechts, Tübingen 1929.
Hagen, Die Haftung f. Nachlaßverbindlichkeiten. Jher.Jhrb., Bd. 42.
Hachenberger, Prozesse d. vorläufigen Erben. Gruch. Beitr., Bd. 58.
Hellwig, Anspruch u. Klagerecht. in Abh. z. Privatrecht, Bd. 5.
„ Wesen u. subjektive Begrenzung d. Rechtskraft, Leipzig 1901.
„ Lehrb. d. deutsch. Zivilprozeßrechts, Bd. 1, Leipzig 1903.
Herzfelder, Komm. z. BGB., Bd. 5, 9. Aufl., 1928.
„ JW. 1926, I.
Heusler, Inst. d. deutsch. Privatrechts, Bd. 2, 1896. Leipzig.
Jaeger, Erbenhaftung u. Nachlaßkonkurs. Berlin 1898.
„ Komm. z. Konkursordnung, Bd. 1, 6. u. 7. Aufl., Berlin 1931; Bd. 2, 5. Aufl., Berlin 1916.
Jungfer, Die Erbenhaftung im Rahmen des Problems, „Schuld und Haftung", Diss. Breslau 1916.
Kipp, Lehrb. d. Bürgerl. R., 17. u. 18. Aufl., II. Bd., 3. Abtlg.; Erbrecht, Marburg 1926.
„ JW. 1926, II.

Kühnast, Erbrechtliche Studien d. Entw. eines BGB., in Gruch. Beitr., Bd. 32.
Kreß, Die Erbengemeinschaft, Abh. z. Privatrecht, Bd. 10.
„ Lehrb. d. allgem. Schuldrechts, München 1929.
Kretzschmar, Prozeßkostenpflicht des Erben, Recht 1909.
Krückmann, Inst. d. BGB., 5. Aufl., Münster 1929.
Kübler, Geschichte d. römischen Rechts, Leipzig-Erlangen, 1925.
Lehmann-Ring, Das HGB. f. d. Deutsche Reich, 1. Aufl., Berlin 1902.
Leonhard, BGB., 2. Aufl., 5. Buch, Erbrecht, Berlin 1912.
„ BGB., 2. Buch, Schuldrecht, Berlin 1930.
Lindemann-Soergel, BGB., II, 4. Aufl., 1929.
Lewis, Die Succession des Erben i. d. Obligationen d. Erblassers, Berlin 1864.
Maenner, Die Haftung aus Rechtsgeschäften des Erben, LZ. 1922.
Merker-Köhne-Feist, Die Nachlaßbehandlung, 17. Aufl., Berlin 1902.
Martin, Die Haftung d. Erben f. d. Nachlaßverbindlichkeiten, Diss. Erlangen 1909.
Matthiass, Lehrb. d. Bürgerl. Rechts, 5. Aufl., Berlin 1900.
Materialien z. K. O. ,Bd. 1, Berlin 1881, Bd. 2, Berlin 1898.
Mentzel, Komm. z. Reichskonkursordnung, Mannheim 1926.
Meyer, (H), Praktische Streifzüge auf dem Gebiet der Erbenhaftung, Berlin 1904.
„ Beschränkte Haftung d. Erben, Recht 1904.
Meyer, P., Das Erbrecht d. BGB., 17. Aufl., Marburg 1921.
Motive z. Entw. d. BGB., Bd. 1, 2 u. 5, Berlin 1888.
Münchmeyer, Haftung d. Erben u. Miterben f. Nachlaßverbindlichkeiten n. d. BGB., Hannover-Berlin 1899.
Nelson, Die Haftung d. Erben eines Handelsgeschäfts f. d. früheren Geschäftsverbindlichkeiten (§ 27 HGB.), Diss. Jena 1906.
Nies, Die Haftung d. Vermögensübernehmers, Diss. Gießen 1909.
Oertmann, Komm. z. BGB., 5. Aufl, Berlin 1929.
Paech, Die Haftung f. Nachlaßverbindlichkeiten b. Vereinigung mehrerer Erbteile in einer Hand, Diss. Greifswalds 1906.
Petersen, Die Berufung z. Erbschaft, Becker u. Fischer Beiträge, Bd. 19.
Planck, Komm. z. BGB., 4. Aufl. Bd. 5, Berlin-Leipzig 1930.
DJZ. 1899.
Ponfick, Zweifelsfragen auf dem Gebiet der Erbenhaftung, Diss. Breslau 1907.
Protokolle d. Kommission f. d. zweite Lesung d. Entw. d. BGB., Berlin 1899.
Rahnefeld, Nacherbfolge und Universalfideikommiß, Diss. Leipzig 1907.
Randa, Der Erwerb d. Erbschaft n. österr. Recht auf d. Grundlage d. gemeinen Rechts, Wien 1867.

Reichsgerichtsrätekommentar z. BGB., 6. Aufl., Bd. 2 u. 5, Berlin, Leipzig 1928.

Riesenfeld, Erbenhaftung nach dem BGB., Berlin 1916.

Rosenberg, Lehrb. d. deutsch. Ziv.Proz.R., Berlin 1929, 2. Aufl.

Rüger, Aus dem Erbrecht d. BGB., Sächs. Arch., Bd. 9.

Scherer, Gesetzgebung d. Deutschen Reiches, Bd. 10, Erbrecht, Erlangen 1900.

Schmidt, Bürgerl. Recht, Stuttgart 1927.

Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Leipzig 1898.

Seuffert, Aenderungen d. KO. d. d. BGB. in Zeitschr. f. deutsch. Ziv.Proz., Bd. 22.

„ Komm. z. Ziv.Proz.O., 10. Aufl., München 1907.

Siber, Grundrisse zu Vorlesungen über deutsches bürgerliches Recht, Bd. 5, Erbrecht.

Sohm, Inst. d. röm. Rechts, 17. Aufl., Leipzig 1923.

„ Der Gegenstand, Leipzig 1905.

„ Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung., in Arch. f. Bürgerl. Recht, Bd. 28.

Staudinger, Komm. z. Bürgerl. Gesetzbuch, 9. Aufl., Bd. 1, 2 u. 5, Berlin-München 1928.

Stein, Die ZPO. f. d. Deutsche Reich, 14. Aufl., 1928, Tübingen.

Stegmann, Die Vererbung eines Handelsgeschäftes, Rostocker rechtswissenschaftliche Studien, Leipzig 1903.

Stobbe, Handb. d. deutsch. Privatrechts, 1. u. 2. Aufl., Berlin 1885.

Strohal, Das deutsche Erbrecht, Bd. I, 1903, Bd. 2, 1904; Berlin.

„ Grundriß d. deutschen Erbrechts, Berlin 1914.

Unzner, Ueber Hachenburg, Krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 42.

Wachsner, LZ. 1910.

Warneyer, Komm. z. BGB., 1. u. 2. Bd., Aufl., Tübingen 1929.

Wendt, Die Haftung des Erben f. d. Nachlaßverbindlichkeiten, in Arch. f. Ziv.Prax. Bd. 86.

Wilmowsky, Deutsche Reichskonkursordnung, 6. Aufl., Berlin 1906.

Windscheid-Kipp, Lehrb. d. Pandektenrechts, 9. Aufl., Bd. 1 u. 3, 1906, Frankfurt.

Wolf, Das BGB., Handkomm., Berlin 1908.

Zahn, Die Haftung aus den Rechtsgeschäften des Erben, Diss. Göttingen 1910.

Entscheidungen und Zeitschriften.

Archiv für Bürgerliches Recht	=	Arch.f.Bürgerl.Recht
Deutsche Juristenzeitung	=	D.J.Z.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen	=	R.G.E.
Juristische Wochenschrift	=	J.W.
Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts	=	Jahrb.d.Entsch.d.K.G.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht	=	L.Z.f.deutsch.R.
Kritische Vierteljahrsschrift in Gesetzgebung u. Rechtsprechung	=	Krit.Vierteljahrsschr.
Recht, Rundschau f. d. deutschen Juristenstand	=	Recht.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts	=	O.L.G.
Seufferts Archiv für die Entscheidung der obersten Gerichte in den deutschen Staaten	=	Seuff.Arch.
Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts	=	Warn.
Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß	=	Z.f.d.deutsch.Z.P.
Archiv für die Zivilistische Praxis	=	Arch.f.d.Ziv.Prax.